

BVGer E-3089/2020 vom 23. September 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-09-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3089_2020

FR: TAF E-3089/2020 du 23 septembre 2022

IT: TAF E-3089/2020 del 23 settembre 2022

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das vorliegende Verfahren richtet sich nach altem Recht (Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG [SR 142.31] vom 25. September 2015).

E. 1.2

Am 1. Januar 2019 wurde das Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005 (AuG, SR 142.20) teilrevidiert (AS 2018 3171) und in Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) umbenannt. Der vorliegend anzuwendende Gesetzesartikel (Art. 83) ist unverändert vom AuG ins AIG übernommen worden.

E. 1.3

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.4

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.5

Die Beschwerde wurde frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Die Vorinstanz stellt sich in ihrem Asylentscheid auf den Standpunkt, der Beschwerdeführer habe in der BzP vorgetragen, er habe mit anderen Männern in einem Dorfbrunnen ein grosses Paket mit Waffen gefunden

E-3089/2020 Seite 10 und diesen Fund der Polizei gemeldet. Danach sei er wegen diesem Waffenfund festgenommen und während vier Monaten festgehalten, befragt und gefoltert worden. Ansonsten habe er keine Probleme mit den heimatlichen Behörden gehabt; er sei allerdings bereits nach der Ausreise seiner Schwester aus Sri Lanka im Jahr 2010 mehrmals von CID-Angehörigen mitgenommen worden. Bei der Anhörung habe er den Fokus seiner Fluchtgründe anders gelegt: Er habe zunächst angegeben, seine Schwester sei bei den LTTE gewesen; vor dem Jahr 2010 sei sie oft mit anderen Rebellen zu Hause gewesen und habe immer Waffen dabeigehabt. Er habe einmal beobachtet, wie seine Schwester etwas auf dem Land der Familie vergraben habe. Nach 2010 sei er sicherlich zwanzigmal wegen der LTTE-Zugehörigkeit seiner Schwester befragt und misshandelt worden. Zusammen mit seinem Vater und weiteren Freunden habe er am 1. Mai 2016 in einem Brunnen Waffen gefunden, was er der Polizei gemeldet habe; deswegen sei er während über vier Monaten befragt und gefoltert worden. Während einer solchen Befragung habe er von seinen Peinigern ein weiteres Versteck auf dem Land der Familie verraten, wo seine Schwester früher etwas vergraben habe; er habe vermutet, dass dort noch mehr Waffen gefunden worden seien. Bei der BzP habe er die LTTE-Mitgliedschaft seiner Schwester nicht erwähnt. Diese Tätigkeit seiner Schwester und deren Waffengebrauch sei erst bei der Anhörung zum Mittelpunkt der Geschehnisse geworden. In der BzP habe er auch mit keinem Wort erwähnt, dass die angeblich gefundenen Waffen im Brunnen der Familie gelegen hätten und dass es sich dabei um ein Waffenversteck seiner Schwester gehandelt habe. Dasselbe gelte für das Vorbringen, er sei während seiner Gefangenschaft zum Land der Familie geführt worden und habe dort den Behörden ein weiteres Versteck verraten. Diese Vorbringen seien nachgeschoben und deren Wahrheitsgehalt daher äusserst zweifelhaft. Es widerspreche der allgemeinen Erfahrung, dass der Beschwerdeführer und sein Vater nach dem angeblichen Waffenfund keinen Zusammenhang zur mutmasslichen LTTE-Tätigkeit der Schwester (respektive Tochter) hergestellt und die Polizei verständigt hätten. Die vorgetragene Freilassung für einen Monat sei ebenfalls nicht nachvollziehbar. Es sei nicht ersichtlich, warum die Behörden, auch gegen eine Geldzahlung, die Freilassung eines schwerstgefolgerten Mannes hätten erlauben sollen. Die Auflage, wonach sich der Beschwerdeführer nach einem Monat wieder in die Hände seiner Peiniger hätte zurückbegeben sollen, sei zudem unsinnig.

E-3089/2020 Seite 11 Der Beschwerdeführer habe ferner den Zeitpunkt seiner Festnahme am 2. Mai 2016, seine Freilassung und deren Umstände sowie die Aktivitäten seiner Schwester für die LTTE unterschiedlich geschildert und habe auch nach der Gewährung des rechtlichen Gehörs keine Klärung der Widersprüche schaffen können. Bei den eingereichten Schreiben der Mutter, der Lehrerin, des Dorfvorstehers, des Friedensrichters und des Pastors (BM 6-10, 20 und 21) handle es sich ausschliesslich um Bestätigungsschreiben ohne Beweiswert, da diese leicht fälschbar seien und als Gefälligkeitsschreiben ausgestellt und verfasst worden sein könnten. Die Polizeibestätigung einer Vermisstenanzeige vom 2. März oder 2. Mai 2016, welche seine Mutter aufgegeben haben solle (BM 4), habe ebenfalls keine Beweiskraft, da es sich um ein leicht manipulierbares Dokument handle. Zudem erscheine es ungewöhnlich, dass die Mutter

bereits am Tag ihrer Mitnahme eine Vermisstenanzeige aufgegeben habe, nachdem der Beschwerdeführer in seiner Anhörung an- gegeben habe, er sei am 2. Mai 2016 gegen 19 Uhr zur Befragung mitge- nommen worden. Die ärztlichen Diagnoseblätter (BM 12) würden ebenso wenig Beweiskraft entfalten, da es sich dabei leicht um Fälschungen handeln könne. Nachdem die Schilderungen der Fluchtgründe unglaublich ausgefallen seien, sei nicht ersichtlich, weshalb seine Eltern seinerwegen hätten misshandelt werden sollen. Schliesslich vermöchten auch die ein- gereichten Fotoaufnahmen der Eltern in einer einfachen Hütte, die Fotos der Tiere und des Schwagers mit Beinverletzung im Krankbett (BM 13- 19) die geltend gemachte Verfolgung nicht zu bestätigen. Der Beschwerdeführer habe nicht glaubhaft gemacht, dass er vor seiner Ausreise asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt gewesen sei; er sei vielmehr bis im Oktober 2016 in Sri Lanka wohnhaft gewesen und habe somit nach Kriegsende noch über sieben Jahre lang im Heimat- land gelebt. Es sei nicht ersichtlich, weshalb er bei einer Rückkehr nach Sri Lanka in den Fokus der Behörden geraten und im Sinne des Referenzur- teils des Bundesverwaltungsgerichts zur Gefährdung von rückkehrenden tamilischen Asylsuchenden E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 eine begrün- dete Furcht vor künftigen Verfolgungsmassnahmen haben sollte. Die im November 2019 erfolgte Präsidentschaftswahl vermöge diese Einschät- zung nicht umzustossen. Es gebe keinen Anlass zur Annahme, dass ganze Volksgruppen, wie die tamilische Bevölkerung, unter Präsident Gotabaya Rajapaksa kollektiv einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt seien.

E-3089/2020 Seite 12 Der Wegweisungsvollzug sei unter Verweis auf das familiäre Beziehungs- netz des Beschwerdeführers, dessen Arbeitserfahrung in der (...) und sei- ner im Ausland lebenden Verwandten als zulässig, zumutbar und möglich einzustufen.

E. 3.2

In der Beschwerde wird vorgetragen, das SEM habe den rechtlichen Gehörsanspruch des Beschwerdeführers inklusive die Begründungspflicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt weder vollständig noch richtig abgeklärt. Die Kernaussagen des Beschwerdeführers seien nicht vollständig erfasst und in den Erwägungen geprüft worden. Er habe sich bei der BzP nur sum- marisch geäussert und das Notwendigste angegeben. Die BzP habe un- mittelbar nach seiner Flucht und der Entlassung aus dem Foltergefängnis stattgefunden; es sei daher nachvollziehbar, dass er vor allem über das unmittelbar vor der Ausreise Erlebte berichtet habe. Der Umstand, dass er wegen seiner Schwester schon vorher behelligt worden sei, sei zwar ein Grund, aber nicht der ausreiseauslösende Anlass für seine Flucht gewe- sen. Er habe bei der BzP zwar nicht erwähnt, dass seine Schwester bei den LTTE gewesen sei, habe dennoch ausgeführt, dass er «wegen ihr» etwa zwanzig Male mitgenommen worden sei. Beim Fund der Waffen und der Vorführung des Beschwerdeführers (Augenschein) auf dem Grund- stück seiner Eltern während seiner viermonatigen Gefangenschaft handle es sich nicht um Kerngeschehen, die er bei der BzP hätte erwähnen müs- sen. Er habe zwar beobachtet, wie seine Schwester etwas auf dem Grund- stück deponiert habe, dies habe jedoch im Zeitpunkt des Fundes mehr als zehn Jahre zurückgelegen. Er sei nicht auf die Idee gekommen, dass es sich um die Waffen seiner Schwester handeln können. Er sei zudem nicht direkt danebengestanden, als seine Schwester die Gegenstände im Garten vergraben habe; sie habe sich geweigert, ihm hierzu Auskunft zu geben und habe behauptet, Öl vergraben zu haben; er sei jedoch selbst davon ausgegangen, dass es sich um Waffen gehandelt habe. Im Zeitpunkt seiner Festnahme am 2. Mai 2016 sei es bewölkt und daher dunkel gewesen. Er habe bei der Inhaftierung nicht auf

die genaue Uhrzeit geachtet. Es könne auch von ihm nicht erwartet werden, dass er sich nach vielen Jahren an die Uhrzeit seiner Festnahme erinnern könne. Von relevanten Widersprüchen in den Kernvorbringen seiner Asylbegründung könne nicht ausgegangen werden. Zudem habe das SEM die eingereichten Beweismittel nicht korrekt gewürdigt. Die Verfasser hätten in ihren

E-3089/2020 Seite 13 jeweiligen Schreiben wahrheitsgetreu wiedergegeben, was dem Beschwerdeführer widerfahren sei. Die Personen, die den Beschwerdeführer mitgenommen hätten, hätten sich nicht ausgewiesen, weshalb es sich um Unbekannte gehandelt habe. Es liege deshalb auf der Hand, dass die Mutter keine Wahl gehabt habe, als sofort zwecks Anzeige einen Polizeiposten aufzusuchen und nicht tagelang in der Hoffnung abgewartet habe, dass ihr Sohn wieder zurückkehre. Die Diagnoseblätter würden die Umstände, wonach die Eltern nach der Ausreise ihres Sohnes aufgesucht, geschlagen und verletzt worden seien, bestätigen. Das SEM habe zudem seine Untersuchungspflicht verletzt, indem es sich in den Erwägungen nicht auf umfassendere Tatsachenberichte bezogen, sondern sich auf einseitige und veraltete Berichterstattungen wie den Fokus Sri Lanka vom August 2016 abgestützt habe. Unter Mitberücksichtigung der Machtübernahme durch den Rajapaksa-Clan Ende 2019 und der sich seither zugetragenem Ereignisse wie die Entführung einer Angestellten der Schweizer Botschaft in Colombo sei der Beschwerdeführer angesichts seiner Vergangenheit und seinem Profil im Falle einer Rückkehr nach Sri Lanka stark gefährdet. Er sei Opfer einer Reflexverfolgung geworden. Die Behörden würden den Waffenfund mit der LTTE-Vergangenheit seiner Schwester assoziieren. Die Vorbringen des Beschwerdeführers enthielten eine Vielzahl von Realzeichen und Aussagen über Nebensächliches, was für seine persönliche Glaubwürdigkeit spreche. Er gehöre der sozialen Gruppe der abgewiesenen tamilischen Asylsuchenden mit einer tatsächlichen LTTE-Verbindung an. Es bestehe daher ein persönlicher Bezug zwischen dem neuen Präsidenten und seinen Asylgründen. Die Sicherheitsbehörden würden jetzt erst recht jegliche verdächtige Person inhaftieren und verhören. Bei der Prüfung des Wegweisungsvollzuges fehle eine konkrete Beurteilung des vorliegenden Falles, namentlich hinsichtlich der Zulässigkeit. Er habe sich von seinem Heimatland entfremdet; seine Eltern seien mittlerweile alt und krank geworden und könnten ihn finanziell nicht unterstützen. Er müsste vielmehr für ihren Unterhalt aufkommen. Zudem müsste er im Falle einer Rückkehr aufgrund der Corona-Pandemie für die Dauer von 14 Tagen in Quarantäne. Der Wegweisungsvollzug sei daher insgesamt unzumutbar.

E-3089/2020 Seite 14

E. 3.3

In seiner Vernehmlassung vom 23. September 2020 führte das SEM ergänzend aus, der Beschwerdeführer habe seine viereinhalbmonatige Inhaftierung mit Misshandlungen nicht glaubhaft machen können. Die geltend gemachte LTTE-Mitgliedschaft seiner Schwester habe hierauf keinen Einfluss. Die nachgereichte Fotoaufnahme von mehreren Personen in LTTE-Uniform sei kein Beweis dafür, dass seine Schwester Mitglied oder Truppenführerin bei den LTTE gewesen sei. Die auf den Aufnahmen abgebildeten Personen seien nicht identifizierbar. Das Vorliegen einer verwandtschaftlichen Beziehung zwischen einer abgebildeten Person und dem Beschwerdeführer stehe nicht fest, sondern beruhe lediglich auf dessen Aussage. Sollte die Schwester tatsächlich LTTE-Truppenführerin gewesen sein, sei auch dies kein Indiz dafür, dass der Beschwerdeführer deswegen in den Fokus der sri-lankischen Behörden geraten sei. Es sei vielmehr davon auszugehen, dass die

Sicherheitskräfte bereits nach Kriegsende ein eingehendes Screening vorgenommen, den Beschwerdeführer verhaftet und ihn rehabilitiert hätten, wenn sie tatsächlich von seiner Verbindung zu den LTTE ausgegangen oder eine solche vermutet hätten. Dies gelte umso mehr, wenn der Beschwerdeführer – wie behauptet – nach der Ausreise seiner Schwester im Jahr 2010 tatsächlich von den sri-lankischen Behörden befragt worden wäre. Der Beschwerdeführer gehöre wegen eines mehrjährigen Aufenthaltes und seinem durchlaufenen Asylverfahren im Ausland nicht zu einer Risikogruppe. Seine geltend gemachte «Vorgeschichte» sei nicht glaubhaft ausgefallen. Seine Einreise ziehe allenfalls Befragungen und eine Anzeige wegen illegaler Ausreise, jedoch keine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung nach sich. Schliesslich ändere der Umstand, dass Einreisende in Sri Lanka 14 Tage lang aufgrund der Covid-19-Vorschriften in Quarantäne müssten, nichts an der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges.

E. 3.4

In der Replikeingabe wurde nochmals betont, die Aussagen des Beschwerdeführers enthielten zahlreiche Realkennzeichen, namentlich zu seiner Verhaftung, dem Transportweg bis zu seiner Haftzelle, der Lebensumstände der Folter und zu seiner Freilassung. Er habe Belangloses, Nebensächliches und Gefühlsregungen, wie die Wut auf seine Schwester, erwähnt. Der Erwägung des SEM, wonach die sri-lankischen Behörden ihn bereits nach Kriegsende verhaftet und rehabilitiert hätten, wenn sie von seiner Verbindung zu den LTTE ausgegangen wären, sei entgegenzuhalten, dass er während des Bürgerkrieges noch minderjährig gewesen sei und daher kaum von seiner Schwester über geheime Einzelheiten über ihre Arbeit orientiert worden sei. Zwischen der Ausreise seiner Schwester im

E-3089/2020 Seite 15 Jahr 2010 und seiner Verhaftung am 2. Mai 2016 seien der Beschwerdeführer und sein Vater mehrmals verhört worden; die Behörden hätten den Aufenthalt der Schwester in Erfahrung bringen wollen. Ob es sich dabei um ernsthafte Ermittlungen oder um asylrelevante Schikanen gehandelt habe, sei dahingestellt. Nachdem die Waffen gefunden worden seien, hätten die Sicherheitsbehörden eindeutige Beweise und einen Grund gehabt, den Beschwerdeführer zu verhaften. Die Vorfluchtgründe seien glaubhaft und müssten zwingend zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft führen.

E. 4

In der Beschwerde werden verschiedene formelle Rügen erhoben, die vorab zu beurteilen sind, da sie im Falle ihrer Berechtigung geeignet wären, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken (vgl. BGE 142 II 218 E. 2.8.1).

E. 4.1

Der Beschwerdeführer moniert zunächst, die Vorinstanz habe seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. Konkret wird ausgeführt, das SEM habe seine Kernaussagen nicht vollständig erfasst und in der Folge in den Erwägungen nicht geprüft (vgl. Beschwerde, BS 4, S. 6).

E. 4.1.1

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Dieser Anspruch umfasst als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1; BVGE 2009/35 E. 6.4.1 mit Hinweisen). Mit dem Gehörsanspruch

korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1).

E. 4.1.2

Vorliegend ist nicht ersichtlich und es wird auch nicht schlüssig dargestellt, welche Kernvorbringen des Beschwerdeführers vom SEM nicht erfasst worden sein sollen. Der Beschwerdeführer wurde insgesamt drei Mal befragt: Es fand eine BzP, eine einlässliche Anhörung sowie eine ergänzende Anhörung zu den Asylgründen statt. Es finden sich in den drei fraglichen Protokollen keine Hinweise für die behauptete unvollständige Erfassung der Asylvorbringen. Aus den drei Protokollen geht vielmehr klar hervor, dass dem Beschwerdeführer einlässlich

E-3089/2020 Seite 16 Raum geboten wurde, seine Fluchtgründe im sachlich gebotenen Umfang vorzutragen. In der BzP wurde er gefragt, ob er ausser dem bisher genannten weitere Probleme mit den Behörden im Heimatland gehabt habe oder sonstige Gründe habe, die gegen eine allfällige Rückkehr in sein Heimatland sprechen könnten (vgl. A6, Ziffern 7.02 und 7.03). In den beiden Anhörungen wurde ihm einlässlich Gelegenheit geboten, seine Asylvorbringen ausführlich im Rahmen von freien Berichten (vgl. A18, Antworten 36, 37, 48, 54, 66, 67, 84 und 85; A21 Antworten 41, 43, 51, 53, 62, 63 und 77) und auf konkrete Fragen hin vorzutragen. Er wurde mehrmals angehalten, «weiter» zu berichten (vgl. A18, Frage 67 sowie A21, Frage 19) und er wurde vom Befragenden respektive der Hilfswerksvertretung explizit gefragt, ob er seinen bisher zu Protokoll gegebenen Asylgründen etwas hinzu zu fügen habe (vgl. A18, Frage 91 sowie A21, Fragen 85 und 86), was er verneint hat. Zudem wurde er auf bestehende Unklarheiten und inhaltliche Unstimmigkeiten hingewiesen und ihm wurde ausreichend Gelegenheit geboten, sich hierzu zu äussern (vgl. A18, Frage 100 und 101 sowie A21, Fragen 23 und 24). Die vom Befragenden dabei angewandte Befragungstechnik ist nicht zu beanstanden. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer in der BzP angehalten wurde, sämtliche Ausreisegründe zu nennen, «ohne dabei ins Detail zu gehen» (vgl. Ziffer 7.01) spricht auch nicht dagegen, dass ihm bei der Summarbefragung hinreichend Gelegenheit geboten wurde, seine Asylvorbringen in den Grundzügen vorzutragen. Ferner hat der Beschwerdeführer mit seiner handschriftlichen Unterzeichnung des BzP-Protokolls und der beiden Anhörungsprotokolle explizit bestätigt, dass diese Protokolle seinen Aussagen und der Wahrheit entsprechen (vgl. A6, S. 9) respektive seine Angaben korrekt und vollständig wiedergeben (vgl. A6, A18, S. 16 sowie A21, S. 13). Darauf muss er sich behaften lassen.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer rügt weiter sinngemäss eine Verletzung der Begründungspflicht als Teilgehalt des rechtlichen Gehörs und verweist namentlich auf die seiner Ansicht nach vom SEM nicht vorgenommene Begründung bei der Prüfung von Wegweisungshindernissen (vgl. BS 8).

E. 4.2.1

Die behördliche Begründungspflicht soll dem von einem Entscheid Betroffenen ermöglichen, den Entscheid sachgerecht anzufechten, was

E-3089/2020 Seite 17 nur der Fall ist, wenn sich sowohl der Betroffene als auch die Rechtsmittelinstanz über die Tragweite der Entscheidung ein Bild machen können (vgl. BvGE 2011/37 E. 5.4.1; BvGE 2008/47 E. 3.2).

E. 4.2.2

Die Vorinstanz hat nachvollziehbar und hinreichend differenziert aufgezeigt, von welchen Überlegungen sie sich leiten liess. Entgegen der in der Beschwerde vertretenen Auffassung hat sie sich mit sämtlichen wesentlichen Vorbringen in der gebotenen Tiefe, insbesondere auch mit der aktuellen Lage in Sri Lanka, auseinandergesetzt und ist zum Schluss gekommen, dass weder die individuellen Vorbringen des Beschwerdeführers noch die aktuelle Lage in Sri Lanka eine Verfolgung nahelegen respektive gegen die Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzuges sprechen.

E. 4.2.3

Alleine der Umstand, dass die Vorinstanz in ihrer Länderpraxis zu Sri Lanka einer anderen Linie folgt, als vom Beschwerdeführer vertreten, und sie aus sachlichen Gründen auch zu einer anderen Würdigung der Vorbringen gelangt, als vom Beschwerdeführer verlangt, spricht nicht für eine ungenügende Sachverhaltsfeststellung oder eine Verletzung der Begründungspflicht. Die entsprechenden Argumente sind Bestandteil der materiell-rechtlichen Prüfung des Asylgesuches. Auch das Vorbringen, sämtliche Sachverhaltselemente beziehungsweise Risikofaktoren und damit die individuelle Fluchtgeschichte des Beschwerdeführers hätten vor dem Hintergrund der aktuell verfügbaren Länderinformationen beurteilt werden müssen, beschlägt die rechtliche Würdigung des Sachverhalts. Schliesslich zeigt die ausführliche 24-seitige Beschwerdeeingabe deutlich auf, dass eine sachgerechte Anfechtung der SEM-Verfügung ohne Weiteres möglich war. Eine Verletzung der Begründungspflicht liegt daher nicht vor.

E. 4.2.4

Dem Beschwerdeführer ist es insgesamt nicht gelungen, eine rechtliche Gehörsverletzung substantiiert darzutun.

E. 4.3

Im Beschwerdeverfahren wird weiter beanstandet, das SEM habe den rechtserheblichen Sachverhalt nicht hinreichend erstellt. Konkret wird geltend gemacht, das SEM habe den Untersuchungsgrundsatz verletzt, indem es die politischen Veränderungen in Sri Lanka in seiner Entscheidung nicht mitberücksichtigt hat (vgl. Beschwerde, BS 5, S. 11 ff.).

E. 4.3.1

Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die

E-3089/2020 Seite 18 Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid wesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. KÖLZ/HÄNER/BERTSCH, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl., 2013, Rz. 1043).

E. 4.3.2

Die Rüge, das SEM habe die politischen Veränderungen in Sri Lanka in seiner Entscheidungsfindung nicht gebührend berücksichtigt und zudem auf veraltete Unterlagen und Berichterstattungen abgestellt (vgl. Beschwerde, BS 5, S. 11ff.), stösst ebenfalls ins Leere, wozu auf Ziffer III/3 der angefochtenen Verfügung sowie auf die vorstehende Erwägung 4.2.3 verwiesen werden kann. Das SEM hat zwar die festgestellte Zulässigkeit des Wegweisungsvollzuges knapp begründet, jedoch zutreffend darauf hingewiesen, dass weder die Aussagen noch die Akten Anhaltspunkte für eine drohende unzulässige Behandlung des Beschwerdeführers im Falle einer Rückkehr nach Sri Lanka enthalten. Von einer Verletzung der Begründungspflicht kann vorliegend keine Rede sein.

E. 4.4

Die formellen Rügen erweisen sich nach dem Gesagten als unbegründet. Das Bundesverwaltungsgericht stellt keine Verletzungen der Verfahrensvorschriften fest. Der Sachverhalt wurde nach dem Gesagten korrekt und vollständig erstellt. Es wurden keine stichhaltigen Gründe vorgetragen, die indizieren würden, dass das BzP- und/oder das Anhörungsprotokoll nicht oder nur unter Vorbehalt für die Beurteilung des vorliegenden Asylverfahrens beizuziehen und mitzubeherrschenden wären. Damit besteht kein Anlass, die Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben. Das entsprechende auf eine Kassation lautende Rechtsbegehren 2 ist daher abzuweisen. Auf die rechtliche Prüfung der Asylvorbringen ist in den nachstehenden Erwägungen weiter einzugehen.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3

E-3089/2020 Seite 19 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 6

Nach Durchsicht der Akten gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und folglich das Asylgesuch abgewiesen hat.

E. 6.1

Der Beschwerdeführer macht Verfolgungsmassnahmen geltend, die ihm aufgrund der LTTE-Mitgliedschaft seiner Schwester zugefügt worden sein sollen. Er sei insbesondere am

2. Mai 2016 von den Behörden festgenommen, während mehr als vier Monaten inhaftiert und misshandelt worden.

E. 6.1.1

Das SEM hat diesbezüglich zutreffend festgehalten, dass der Beschwerdeführer seine Fluchtgründe in der BzP anders vorgetragen hat als bei seinen beiden Anhörungen.

E. 6.1.2

Vorweg ist festzustellen, dass er die LTTE-Mitgliedschaft seiner Schwester in der BzP nicht ansatzweise erwähnt hat. Entgegen der Behauptung in der Rechtsmitteleingabe handelt es sich beim Umstand, dass er wegen seiner Schwester bereits vor dem 2. Mai 2016 massiv behördlich behelligt worden sein soll, nicht um eine irrelevante Begebenheit, sondern um das Kernstück seiner Asylgründe. Es trifft auch nicht zu, dass er bei der BzP angegeben habe, «wegen» seiner Schwester etwa zwanzig Male mitgenommen worden zu sein. Der BzP ist vielmehr zu entnehmen, dass er dort zu Protokoll gab, dass er und weitere Familienmitglieder – «nachdem» seine Schwester anfangs 2010 ausgeweicht sei – etwa zwanzig Mal von den CID-Leuten festgenommen worden seien. Diese Aussage ist als reine Zeitangabe zu interpretieren, nachdem der Beschwerdeführer beim summarischen Vortrag seiner Asylgründe mit keinem Wort auf die LTTE-Mitglied-

E-3089/2020 Seite 20 schaft dieser Schwester eingegangen ist. Er hat an keiner Stelle seine angeblich über zwanzig behördlichen Mitnahmen in einen Zusammenhang mit seiner Schwester oder ihrer aus Sicht der Behörden politisch missliebigen politischen Tätigkeit gestellt. Bereits aufgrund des nachgeschobenen LTTE-Engagements der Schwester kommen erhebliche Zweifel am Wahrheitsgehalt der Vorbringen des Beschwerdeführers auf.

E. 6.1.3

Der Umstand, dass er die LTTE-Mitgliedschaft seiner Schwester bei der BzP nicht erwähnt hat, führt nach Auffassung des Gerichts dazu, dass die vom Beschwerdeführer aus dieser Zugehörigkeit einer Verwandten zu den LTTE abgeleitete eigene und persönliche Reflexverfolgungssituation als nicht überwiegend wahrscheinlich erscheint. Der Beschwerdeführer hat weder im Rahmen seiner Befragung und Anhörung noch im Verlauf des Rechtsmittelverfahrens schlüssige Hinweise auf eine irgendwie geartete Reflexverfolgung dargetan oder diesbezügliche schlüssige Unterlagen eingereicht. In diesem Zusammenhang ist der Vollständigkeit halber festzuhalten, dass der Beschwerdeführer – eigenen Angaben zufolge – nie politisch oder religiös tätig war und ihm im Jahr 2012 auf legale Weise ein Reisepass ausgestellt worden sein soll (vgl. A6, Ziffern 7.02 und 4.02). Bei dieser Sachlage erscheint ein politisches Gefährdungsprofil nicht plausibel. Es ist nicht davon auszugehen, dass er im Jahr 2012 – zwei Jahre, nachdem die behördlichen Behelligungen wegen der Schwester angefangen haben sollen – einen Reisepass erhalten hätte, wenn er im behaupteten Ausmass ein behördliches Interesse an seiner Person ausgelöst hätte.

E. 6.1.4

Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer den Ablauf seiner Festnahme am 2. Mai 2016 divergierend geschildert hat. In der BzP gab er an, er habe mit anderen Männern einen Ziehbrunnen gereinigt und dabei ein grosses Paket im Brunnen vorgefunden. Er und die übrigen Männer hätten diesen Fund den Behörden gemeldet, worauf er am 2. Mai 2016 von

zwei uniformierten Männern (Armeesoldaten) und einer Person in Zivilkleidung (CID-Angehöriger) zur Befragung abgeführt worden sei (vgl. Ziffern 7.01 und 7.02). Seinen Angaben in der Anhörung vom 13. Mai 2019 zufolge hätten sie am 1. Mai 2016 Waffen entdeckt; sein Vater habe diesen Fund bei der Polizei gemeldet, worauf die Sicherheitskräfte erschienen seien und die Waffen mitgenommen hätten. Am Folgetag sei er festgenommen worden, wobei

E-3089/2020 Seite 21 die Behörden auch Informationen zum Aufenthaltsort der Schwester verlangt hätten (vgl. A18, Antwort 36). Während seiner Gefangenschaft sei er von den Behörden zur Stelle gebracht worden, wo Gegenstände begraben worden seien; es seien Waffen gefunden worden (vgl. A18, Antworten 36 und 37).

E. 6.1.5

Es sind aber auch inhaltliche Unstimmigkeiten innerhalb der in den Anhörungen protokollierten Angaben feststellbar. Der Beschwerdeführer hat sich namentlich bezüglich des genaueren Zeitpunkts seiner Festnahme vom 2. Mai 2016 widersprochen. In der Anhörung vom 13. Mai 2019 gab er an, seine Festnahme sei gegen Abend, «vielleicht um 19 Uhr» erfolgt (vgl. A18, Antwort 66). Seinen Angaben in der ergänzenden Anhörung vom 30. April 2020 zufolge soll die Festnahme um 11 oder 12 Uhr vormittags erfolgt sein (vgl. A21, Antwort 54).

E. 6.1.6

Auch bezüglich der Personen, die den Beschwerdeführer am 2. Mai 2016 abgeführt haben sollen, enthalten die Schilderungen Unstimmigkeiten. Den Angaben in der Anhörung vom 13. Mai 2019 zufolge sei er von «CID-Leuten» – in der Mehrzahl – mitgenommen worden, die nicht uniformiert, sondern «zivil angezogen» gewesen seien (vgl. A18 Antwort 52). In der ergänzenden Anhörung gab er zu Protokoll, von zwei Personen in Zivilkleidung und zwei Personen in Militäruniform festgenommen worden zu sein (vgl. A21, Antwort 61). Diese beiden Angaben widersprechen sich inhaltlich, stimmen aber auch nicht überein mit den Angaben, die bei der BzP gemacht wurden, wonach der Beschwerdeführer von zwei Soldaten und einem Angehörigen des CID mitgenommen worden sei (vgl. Ziffer 7.01). In der Rechtsmitteleingabe wird keine plausible, nachvollziehbare Erklärung für diese Divergenzen geliefert.

E. 6.1.7

Schliesslich hat das SEM zu Recht erwogen, dass die Schilderungen des Beschwerdeführers teilweise realitätsfremd und unlogisch ausgefallen sind. So trifft es zu, dass es mit dem bekannten, rigorosen Vorgehen der sri-lankischen Behörden gegenüber Verdächtigen im Dunstkreis der LTTE nicht vereinbar ist, dass der Beschwerdeführer zeitlich befristet – für einen Monat – freigelassen worden sein soll (vgl. A18, Antworten 37 und 42). Wenn die Sicherheitskräfte den Beschwerdeführer wie behauptet wegen angeblicher Unterstützung oder sonstigen Verbindungen zu den LTTE konkret verdächtigt hätten, ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sie ihn nicht für einen Monat «bedingt» aus ihrer Haft entlassen, sondern vielmehr ein Strafverfahren gegen ihn eingeleitet hätten. Zudem wäre er nicht im behaupteten Ausmass – 20 Male, jeweils

E-3089/2020 Seite 22 nur einen Tag lang (A6, Ziffer 7.03) – festgehalten worden, wenn er im Zusammenhang mit aufgedeckten Waffen auf dem Grundstück seiner Familie verdächtigt worden wäre. Bei einem entsprechenden Verdacht hätten es die Behörden nicht

mit aufwändigen, unzähligen kurzfristigen Mitnahmen be- wenden lassen, sondern vielmehr ein Strafverfahren gegen den Beschwer- deführer eingeleitet. An dieser Stelle ist zudem darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer in der ergänzenden Anhörung die zeitliche Befristung seiner Freilassung respektive den «Deal» mit den Armeeingehörigen, sich nach einem Monat wieder in das Haftcamp zurückzugeben, nicht von sich aus erwähnt hat. Dort gab er vielmehr zu Protokoll, sein Vater habe ihm keine Angaben dazu gemacht, nach wie viel Zeit er seine Haft wieder hätte antreten müssen (vgl. A21, Antworten 69-74). Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb er bei der ersten Anhörung die zeitliche Befristung vortrug, um bei der zweiten Anhörung zu Protokoll zu geben, keine entsprechenden zeitlichen Auflagen gekannt zu haben. Diese Unstimmigkeit untermauert die bestehenden erheblichen Zweifel am Wahrheitsgehalt der Asylvorbringen zusätzlich.

E. 6.1.8

In der Rechtsmitteleingabe wird versucht, die aufgezeigten Wider- sprüche zu entkräften. Es wird vorgetragen, am Tag der fraglichen Fest- nahme habe bewölktetes Wetter geherrscht und es sei dunkel gewesen. Der Beschwerdeführer habe nicht auf die Uhrzeit geachtet, was von ihm aber auch nicht habe erwartet werden dürfen. Zudem handelt es sich bei der Tageszeit seiner Festnahme nicht um Kernvorbringen seiner Asylbegrün- dung. Der Beschwerdeführer übersieht mit dieser Argumentation, dass es sich bei seiner angeblichen Festnahme am 2. Mai 2016 sehr wohl um ein Kern- element seiner Asylvorbringen handelt. Er leitet seine angebliche Verfol- gung durch die sri-lankischen Behörden massgeblich von der behaupteten Festnahme vom 2. Mai 2016 und der anschliessenden mehrmonatigen In- haftierung ab. Vom Beschwerdeführer durfte und musste erwartet werden, dass er sich an die ungefähre Tageszeit seiner einschneidenden Fest- nahme zu erinnern vermag. Der Umstand, dass das SEM diese Widersprü- che im Rahmen der Prüfung der Glaubhaftigkeit der Asylvorbringen mitbe- rücksichtigt hat, ist nicht zu beanstanden. Es trifft zu, dass diese Divergen- zen innerhalb des Sachverhaltsvortrags des Beschwerdeführers als mass- gebliche Unglaubhaftigkeitselemente zu würdigen sind. Hieran ändert auch der in der Rechtsmitteleingabe vorgetragene, unbehelfliche Erklärungsver- such, wonach der Beschwerdeführer in der Schweiz in Frieden leben

E-3089/2020 Seite 23 könne und er möglicherweise viele Sachen vergessen habe, nichts. Auch der Umstand, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt des in Sri Lanka herrschenden Bürgerkriegs noch minderjährig gewesen sei, weshalb die Schwester ihm keine LTTE-Geheimnisse anvertraut habe, vermag seine Schilderungen nicht in einem glaubhafteren Lichte erscheinen zu lassen.

E. 6.2

Der Beschwerdeführer reichte zur Untermauerung seiner Asylvorbrin- gen eine Vielzahl von Beweismitteln zu den Akten.

E. 6.2.1

Das SEM hielt in seiner Verfügung vom 13. Mai 2020 zu Recht fest, dass die Bestätigungsschreiben der Mutter, der früheren Lehrerin, des Dorfvorstehers und des Friedensrichters und des Pastors (BM 6-10 und 20) keinen Beweiswert aufweisen, da entsprechende Dokumente leicht fälschbar respektive manipulierbar seien. Die genannten Bestätigungs- schreiben weisen zwar in der Tat keine fälschungssicheren Merkmale auf. Die vom SEM zu pauschal vorgenommene Einschätzung der Beweismittel greift aber zu kurz und muss relativiert werden: Sri-lankische Dokumente können nicht alleine mit dieser

Argumentation generell und absolut für beweisuntauglich erklärt werden, sondern müssen in einen Kontext mit der Glaubhaftigkeit der Vorbringen gesetzt werden.

Nachdem es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, die behauptete Reflexverfolgungssituation respektive seine eigene Festnahme vom 2. Mai 2016 als überwiegend wahrscheinlich darzutun, muss angesichts des Inhalts der genannten Dokumente auf den Charakter von blossen Gefälligkeitsschreiben geschlossen werden. Das Schreiben des Dorfvorstehers, welcher bestätigt, dass der Beschwerdeführer – nicht spezifizierte – Probleme habe, ist zu oberflächlich formuliert, um daraus etwas zugunsten des Beschwerdeführers abzuleiten. Die Lehrerin bestätigt zwar, sie habe selbst erlebt, wie die Eltern spitalreif geschlagen worden seien und Tiere der Familie geschlachtet worden seien. Der Inhalt dieses Schreibens ist aber ebenfalls zu vage, um daraus auf eine asyl- oder flüchtlingsrechtlich beachtliche Verfolgungssituation schliessen zu können.

E. 6.2.2

Die Polizeianzeige (BM Nr. 4) bestätigt zwar, dass eine Anzeige («complaint») eingereicht worden ist; gemäss Übersetzung soll es sich dabei um eine Vermisstenanzeige handeln. Dieses Dokument hält indessen lediglich fest, dass eine Vermisstenanzeige erstattet worden sein soll. Der Hintergrund der Anzeige geht aus dem Beweismittel jedoch nicht hervor. Zudem sind Polizeianzeigen als solche nicht geeignet, die angezeigten Vorfälle als überwiegend wahrscheinlich darzutun. Sie beruhen vielmehr

E-3089/2020 Seite 24 auf den eigenen Angaben des jeweiligen Anzeigerstattenden; die Polizei bestätigt darin jedoch keine eigenen Wahrnehmungen und äussert sich nicht zum Wahrheitsgehalt der zugrundeliegenden Vorfälle.

E. 6.2.3

Die beiden «Diagnose Tickets» (BM Nr. 12) sowie die Fotoaufnahmen (BM 13-16 und 24) sind ebenfalls nicht geeignet, einen asylrechtlich relevanten Konnex zu den Vorbringen des Beschwerdeführers herzustellen oder nahezu legen. Es wird zwar bestätigt, dass sich die beiden Personen (Eltern) nach einem Übergriff in Spitalpflege haben begeben müssen respektive die abgebildeten Männer Verletzungen aufweisen. Diese Bilder von Personen in einer Strohütte respektive von einem Mann in einer Kuhherde lassen ebenso wenig auf Vorfälle schliessen, aus denen der Beschwerdeführer relevante Tatsachen für sein Asylgesuch ableiten könnte.

E. 6.2.4

Zum BM 11 machte der Beschwerdeführer nur vage und keine spezifizierenden Angaben (vgl. A18, Antwort 5). Obwohl er dazu angehalten worden ist (vgl. A18, Antwort 106), reichte er keine lesbare Fassung dieser beiden Dokumente nach, weshalb diese Dokumente vom Gericht auch nicht überprüft werden können.

E. 6.2.5

Auch den auf Beschwerdeebene eingereichten Beweismittel (vgl. Sachverhalt oben, Bst. C.b) muss die stützende Beweiskraft abgesprochen werden. Das SEM hat in der Vernehmlassung zutreffend festgestellt, dass mit der Einreichung der Fotos einer weiblichen Person noch keine verwandtschaftliche Beziehung des Beschwerdeführers zur abgebildeten Frau hergeleitet werden kann. Zudem vermag alleine die Tatsache, dass die Schwester des Beschwerdeführers zu einem unbekanntem Zeitpunkt in der Vergangenheit mit einer Gruppe von bewaffneten Personen abgebildet wurde, nicht darzutun, dass der

Beschwerdeführer im Zusammenhang mit einem LTTE-Verdacht ins Visier der heimatlichen Behörden geriet und deswegen mit flüchtlingsrelevanten Nachteilen rechnen muss. Im Übrigen ist die auf den Aufnahmen abgebildete Person nicht persönlich identifizierbar, weshalb aus diesem Bildmaterial für das vorliegende Asylgesuch nichts abgeleitet werden kann.

E. 6.2.6

Die weiteren auf Beschwerdeebene eingereichten Beweismittel (Medienberichte) äussern sich zu den politischen Begebenheiten in Sri Lanka. Aus ihnen geht kein persönlicher Bezug zum Beschwerdeführer hervor.

E-3089/2020 Seite 25

E. 6.2.7

Die eingereichten Beweismittel sind insgesamt nicht geeignet, die vom Beschwerdeführer geschilderte Verfolgungssituation massgeblich zu stützen.

E. 6.3

Andere Vorfluchtgründe hat der Beschwerdeführer nicht geltend gemacht.

E. 6.4

Nach dem Gesagten ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, flüchtlingsrechtlich relevante Nachteile im Sinne von Vorfluchtgründen als überwiegend wahrscheinlich darzutun.

E. 7

Zu prüfen bleibt, ob aus heutiger Sicht eine begründete Furcht vor Verfolgung anzunehmen ist.

E. 7.1

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich nach Beendigung des Bürgerkrieges im Mai 2009 wiederholt und eingehend mit der (nach wie vor prekären) Menschenrechtslage in Sri Lanka im Allgemeinen und mit der Situation von Rückkehrenden tamilischer Ethnie im Besonderen befasst (sog. Returnee-Problematik; vgl. insb. BVGE 2011/24 E. 8, und Urteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 [als Referenzurteil publiziert] E. 8 je mit umfassender Quellenanalyse). Nach wie vor besteht seitens der sri-lankischen Behörden gegenüber Personen tamilischer Ethnie, die aus dem Ausland zurückkehren, eine erhöhte Wachsamkeit. Indessen kann nicht generell angenommen werden, jeder aus Europa oder der Schweiz zurückkehrende tamilische Asylsuchende sei alleine aufgrund seines Auslandsaufenthaltes der ernstzunehmenden Gefahr von Verhaftung und Folter ausgesetzt (vgl. Urteil E-1866/2015 E. 8.3).

E. 7.2

Im Kern geht die Rechtsprechung davon aus, dass jene Rückkehrer eine begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG haben, denen seitens der sri-lankischen Behörden Bestrebungen zugeschrieben werden, den nach wie vor als Bedrohung wahrgenommenen tamilischen Separatismus wiederaufleben zu lassen respektive den sri-lankischen Einheitsstaat zu gefährden. Das Gericht orientiert sich bei der Beurteilung des Risikos von Rückkehrenden, Opfer ernsthafter Nachteile in Form von Verhaftung und Folter zu werden, an verschiedenen Risikofaktoren. Eine tatsächliche oder

vermeintliche, aktuelle oder vergangene Verbindung zu den LTTE, ein Eintrag in der sogenannten „Stop-List“ und die Teilnahme an exilpolitischen regimekritischen Handlungen wurden da-

E-3089/2020 Seite 26 bei als stark risikobegründende Faktoren eingestuft. Demgegenüber stellen das Fehlen ordentlicher Identitätsdokumente bei der Einreise in Sri Lanka, Narben und eine gewisse Aufenthaltsdauer in einem westlichen Land schwach risikobegründende Faktoren dar. Das Gericht hat im Einzelfall die konkret glaubhaft gemachten Risikofaktoren in einer Gesamtschau sowie unter Berücksichtigung der konkreten Umstände zu prüfen und zu erwägen, ob mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung droht (vgl. a.a.O. E. 8).

E. 7.3

Die Vorinstanz nahm in ihrem Asylentscheid vom 13. Mai 2020 (vgl. Ziffer II/2, S. 6) eine Prüfung anhand dieser Risikofaktoren unter Berücksichtigung der Entwicklung seit den Präsidentschaftswahlen vom November 2019 vor. Sie hielt fest, die Vorfluchtgründe des Beschwerdeführers seien unglaublich ausgefallen. Er sei bis Oktober 2016 im Heimatstaat wohnhaft gewesen und habe somit nach Kriegsende über sieben Jahre lang weiterhin in Sri Lanka gelebt. Es sei anhand der Akten nicht ersichtlich, weshalb er bei einer Rückkehr nach Sri Lanka nunmehr in den Fokus der Behörden geraten oder verfolgt werden sollte.

E. 7.4

Der Beschwerdeführer hält dem entgegen, er gehöre aufgrund seiner «Vorgeschichte» und seines Aufenthalts im Ausland einer entsprechenden Risikogruppe an; er sei vorverfolgt worden und verfüge über familiäre Verbindungen zu den LTTE.

E. 7.5.1

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist das Vorliegen eines relevanten Risikoprofils zu verneinen. Der Beschwerdeführer hat nicht glaubhaft gemacht, dass er aufgrund seines familiären Hintergrunds einer Verfolgungssituation ausgesetzt gewesen ist. Eine LTTE-Mitgliedschaft einer nahen Verwandten wurde ebenso wenig glaubhaft gemacht. Alleine der Umstand, dass eine Schwester bei den LTTE gewesen sein soll, vermag ihn ohnehin nicht in das Licht eines Oppositionellen, welcher den tamilischen Separatismus schürt, zu rücken. Er war gemäss eigenen Angaben nie politisch oder religiös tätig (vgl. A6, Antwort 7.02). Es bestehen insgesamt keine Anhaltspunkte, die auf ein politisches Profil hinweisen, welches das Augenmerk der heimatlichen Behörden auf ihn lenken würde.

E. 7.5.2

Der Beschwerdeführer hat keine im Nachgang zu den im November 2019 erfolgten Präsidentschaftswahlen oder den Terroranschlägen persönlich erlittenen Nachteile geltend gemacht. Auch die auf Beschwerdeebene

E-3089/2020 Seite 27 eingereichten Medienberichte weisen keinen persönlichen Bezug des Beschwerdeführers zu den in den Meldungen geschilderten Ereignissen und deren Folgen auf.

E. 7.5.3

Aus den Darlegungen des Beschwerdeführers lassen sich insgesamt keine Anhaltspunkte ersehen, die den Schluss nahelegen würden, der sri-lankische Staat könnte in ihm jemanden vermuten, der dem tamilischen Separatismus zum Wiedererstarken verhelfen wollte. Es

kann folglich nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass er bei einer Rückkehr Ziel behördlicher Verfolgungsmassnahmen in flüchtlingsrelevantem Ausmass werden könnte. An dieser Einschätzung vermögen vorliegend auch die im Zuge des Regierungswechsels veränderte politische Lage in Sri Lanka und die sich seither zugetragen Ereignisse nichts zu ändern. In einer Gesamtwürdigung ist seine geltend gemachte subjektive Furcht, im Heimatland asylrelevanten Nachteilen ausgesetzt zu sein, objektiv nicht begründet.

E. 7.6

Das SEM hat zusammenfassend die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu Recht verneint und dessen Asylgesuch zutreffend abgelehnt.

E. 8.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG).

E. 8.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E-3089/2020 Seite 28

E. 9.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 9.2.1

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 9.2.2

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer, Nr. 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Auch der EGMR hat sich mit der Gefährdungssituation im Hinblick auf eine EMRK-widrige Behandlung namentlich für Tamilen, die aus einem europäischen Land nach Sri Lanka zurückkehren müssen, wiederholt befasst (vgl. EGMR, R.J. gegen Frankreich, Urteil vom 19.

E-3089/2020 Seite 29 September 2013, Nr. 10466/11; T.N. gegen Dänemark, Urteil vom 20. Januar 2011, Nr. 20594/08; P.K. gegen Dänemark, Urteil vom 20. Januar 2011, Nr. 54705/08; J.G. gegen Polen, Entscheidung vom 11. Juli 2017, Nr. 44114/14). Dabei unterstreicht der Gerichtshof, dass nicht in genereller Weise davon auszugehen sei, zurückkehrenden Tamilen drohe eine unmenschliche Behandlung. An dieser Einschätzung vermögen die politischen Entwicklungen insbesondere im Umfeld der Kommunalwahlen vom Februar 2018 (vgl. Urteil des BVGer D-5880/2018 vom 12. Februar 2019 E. 11.2.2) und der Ende 2019 erfolgten Präsidentschaftswahlen – entgegen den anderslautenden Ausführungen in der Beschwerde – nichts Grundlegendes zu ändern.

E. 9.2.3

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt zur Einschätzung, dass sich auch die politischen Entwicklungen in Sri Lanka seit der Machtübernahme durch Präsident Gotabaya Rajapaksa, die Vorkommnisse im Zusammenhang mit der Festhaltung einer Angestellten der Schweizerischen Botschaft in Colombo im November 2019, auf welche in der Rechtsmitteleingabe verwiesen wurde (vgl. S. 12), und die zwischenzeitlich erfolgten politischen Veränderungen nicht in relevanter Weise auf den Beschwerdeführer persönlich auswirken dürften. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka lässt den Wegweisungsvollzug nicht als generell unzulässig erscheinen (vgl. statt vieler Urteil des BVGer D-6898/2019 vom 14. Januar 2022, E. 9.2.3 sowie D-5988/2019 vom 31. Januar 2022, E. 10.2.1). Die Berücksichtigung der aktuellen Ereignisse im Zusammenhang mit den Aufständen gegen die Regierung Rajapaksa wegen der in Sri Lanka herrschenden Wirtschaftskrise (vgl. Neue Zürcher Zeitung vom 4. April 2022: «Nach grossen Protesten treten in Sri Lanka fast alle Minister zurück»: Sri Lanka: Notstand und Demonstrationen auf der Ferieninsel (nzz.ch), abgerufen am 30.08.2022) führt nicht zu einer anderen Einschätzung. Der Beschwerdeführer vermag weder aus der Situation seit dem Machtwechsel im Jahr 2019 noch aus der aktuellen Lage in Sri Lanka, wie der am 20. Juli 2022 erfolgten Wahl von Ranil Wickremesinghe zum neuen Staatspräsidenten als

Nachfolger des am 9. Mai 2022 inmitten einer Welle von Gewalt mit etlichen Toten und Verletzten zurückgetretenen Mahinda Rajapaksa eine Gefährdung abzu- leiten. Auch die Wahl des neuen Staatspräsidenten ändert vorerst nichts an der bisherigen Lageeinschätzung, ist dieser doch Teil der alten politi- schen Elite. Unbestritten ist auch, dass die aktuell in weiten Teilen Sri Lan- kas herrschende Lage angesichts der Proteste gegen die steigenden

E-3089/2020 Seite 30 Preise für Verbrauchsgüter und Engpässe bei der Versorgung mit Treib- stoffen angespannt ist und die schwere Wirtschaftskrise im Land die ganze sri-lankische Bevölkerung betrifft (vgl. statt vieler: Urteil des BVGer D-1263/2020 vom 18. August 2022 E. 8.4.1). Es bestehen aufgrund der Akten keine konkreten Hinweise, dass der Be- schwerdeführer bei einer Rückkehr nach Sri Lanka mit beachtlicher Wahr- scheinlichkeit Massnahmen zu befürchten hätte, die über einen so genann- ten "Background Check" (Befragung und Überprüfung von Tätigkeiten im In- und Ausland) hinausgehen würden, oder dass er persönlich gefährdet wäre. Seine in der Beschwerdeschrift geäußerten Mutmassungen, Opfer von Verhaftungen oder von Verhören mit Folter zu werden, sind rein spe- kulativer Art. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 9.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf- grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und me- dizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 9.3.1

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Frage der generellen Zumut- barkeit der Wegweisung nach Sri Lanka im schon erwähnten Referenzur- teil E-1866/2015 (E. 13) geprüft und sich im Sinne einer Aufdatierung der davor letzten Lagebeurteilung (vgl. BVGE 2011/24) eingehend mit der ak- tuellen politischen und allgemeinen Lage in Sri Lanka auseinandergesetzt (E. 13.2 f.). Dabei kam es zum Schluss, dass der Vollzug der Wegweisung in die Nord- und Ostprovinz grundsätzlich zumutbar sei, sofern das Vorlie- gen der individuellen Zumutbarkeitskriterien bejaht werden kann, insbe- sondere die Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Bezie- hungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation. Die Vorinstanz stellte im angefochtenen Entscheid (Ziff. III/3) vorab die all- gemeine Sicherheitslage in Sri Lanka vor dem Hintergrund der neueren Entwicklung dar und kam zum Schluss, es liege keine Situation allgemei- ner Gewalt im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG vor. Ausgehend vom genannten

E-3089/2020 Seite 31 Referenzurteil E-1866/2015 (E. 13.3.3) prüfte sie die individuellen Zumut- barkeitskriterien und stufte den Wegweisungsvollzug als durchführbar ein.

E. 9.3.2

Der bewaffnete Konflikt zwischen der sri-lankischen Regierung und den LTTE ist im Mai 2009 zu Ende gegangen. Aktuell herrscht in Sri Lanka weder Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt, dies auch unter Be- rücksichtigung der aktuellen Ereignisse und Entwicklungen in Sri Lanka (vgl. E. 9.2.2 und 9.2.3). Nach einer eingehenden Analyse der sicherheits- politischen Lage in Sri Lanka ist das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss

gekommen, dass der Wegweisungsvollzug in die Nordprovinz zumutbar ist, wenn das Vorliegen der individuellen Zumutbarkeitskriterien (insbesondere Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation) bejaht werden kann (vgl. Referenzurteil E-1866/2015 E. 13.2). In einem weiteren als Referenzurteil publizierten Entscheid erachtet das Bundesverwaltungsgericht auch den Vollzug von Wegweisungen ins "Vanni-Gebiet" (zum Begriff: BVGE 2011/24 E. 13.2.2.1) als zumutbar, sofern die genannten individuellen Zumutbarkeitskriterien erfüllt sind (vgl. Referenzurteil D-3619/2016 vom 16. Oktober 2017 E. 9.5). Diese Einschätzung hat weiterhin Gültigkeit (vgl. statt vieler: Urteil des BVGer D-6898/2019 vom 14. Januar 2022 E. 9.3.2; D-5988/2019 vom 31. Januar 2022 E. 10.3.2).

E. 9.3.3

Der Beschwerdeführer wurde in der zum Vanni-Gebiet gehörenden Ortschaft B. _____ im Kilinochchi Distrikt der Nordprovinz geboren, ging dort zur bis zum O-Level die Schule und hielt sich auch nach Beendigung des Bürgerkriegs ab Mai 2009 bis zur Ausreise im Oktober 2016 während mehr als sieben Jahre lang dort auf; er gibt an, mit seinem Vater teilweise in einem Flüchtlingslager in Vavuniya gelebt zu haben. Er ist somit in Sri Lanka sozialisiert worden. Gemäss eigenen Angaben leben seine betagten und kranken Eltern mittlerweile in D. _____ (Jaffna Distrikt). Ob sie ihren Lebensalltag – wie vom Beschwerdeführer behauptet – in einer Strohhunterkunft (vgl. BM 23) verbringen müssen oder im familieneigenen Haus (vgl. A6, Ziffern 2.01) in B. _____ leben, kann vorliegend offengelassen werden. Der Beschwerdeführer verfügt über Berufserfahrung als (...) (vgl. A6, Ziffer 1.17.05). Er verfügt – abgesehen von seinen Eltern – über mehrere Tanten und Onkel im Heimatland sowie über eine Schwester, die in London lebt.

E-3089/2020 Seite 32 Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr einer Erwerbstätigkeit nachgehen, bei der Wiedereingliederung bei Bedarf auf die Unterstützung durch seine näheren oder entfernteren Familienghörigen zurückgreifen und sich somit eine neue Existenz aufbauen können.

E. 9.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 9.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 11

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 12.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem das Bundesverwaltungsgericht dem Beschwerdeführer mit Zwischenverfügung vom 10. September 2020 die unentgeltliche Prozessführung gewährt hat und auch aktuell von seiner prozessualen Bedürftigkeit auszugehen ist, sind dem unterliegenden Beschwerdeführer jedoch keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 65 Abs. 1 VwVG).

E. 12.2

In der genannten Instruktionsverfügung vom 10. September 2020 wurde Rechtsanwalt Rajeevan Linganathan, LBP Rechtsanwälte, (...), dem Beschwerdeführer als amtlicher Rechtsbeistand beigeordnet; dabei wurde der Rechtsbeistand darauf hingewiesen, dass er gemäss den Entschädigungskonditionen des Bundesverwaltungsgerichts (Stundenansatz E-3089/2020 Seite 33 von Fr. 200.– bis Fr. 220.– für anwaltliche Rechtsvertretungen) entschädigt wird. Der amtliche Rechtsbeistand hat in seiner Honorarnote vom 9. Oktober 2020 einen Arbeitsaufwand von 14.5 Stunden sowie Auslagen von Fr. 93.40 geltend gemacht. Der in Rechnung gestellte Aufwand von 2.5 Stunden für die Ausarbeitung der eineinhalbseitigen Replikeingabe vom 9. Oktober 2020 erscheint jedoch übermässig und ist auf eine Stunde zu reduzieren. Seit der Einreichung der Honorarnote vom 9. Oktober 2020 ist kein weiterer Vertretungsaufwand entstanden respektive geltend gemacht worden. Dem amtlichen Rechtsbeistand ist daher ein amtliches Honorar von insgesamt Fr. 2'882.– (13 Arbeitsstunden à Fr. 200.–, ausmachend Fr. 2'600.–, zuzüglich Auslagen von Fr. 93.40 sowie Mehrwertsteuer von Fr. 188.55) aus der Gerichtskasse zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)

E-3089/2020 Seite 34

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.